

Satzung der Notarkammer Frankfurt am Main

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Dienstsiegel

(1) Die Notarkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit der Bezeichnung "Notarkammer Frankfurt am Main".

(2) Sitz der Notarkammer ist Frankfurt am Main.

(3) Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Notarkammer führt bei der Ausübung ihrer Geschäfte das ihr als Körperschaft des öffentlichen Rechts zustehende Dienstsiegel.

§ 2

Organe

Organe der Notarkammer sind die Kammerversammlung (§ 71 BNotO) sowie der Vorstand (§ 69 BNotO).

§ 3

Kammerversammlung, Tagesordnung, Versammlungsleitung

(1) Die Versammlung der Kammer findet am Sitz der Kammer statt. Durch Beschluß des Vorstands kann ein anderer Ort des Kammerbezirks als Versammlungsort bestimmt werden.

(2) Die Kammerversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen. Im übrigen gilt § 71 BNotO.

(3) Der Vorstand setzt die Tagesordnung der Kammerversammlung fest.

Gegenstände, deren Aufnahme in die Tagesordnung vor der Einberufung der Kammerversammlung von mindestens 20 Kammermitgliedern schriftlich beantragt wird, sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

(4) Die Kammerversammlung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten, im Falle der Verhinderung von der dienstältesten anwesenden Vizepräsidentin oder dem dienstältesten anwesenden Vizepräsidenten als Vorsitzende oder Vorsitzendem geleitet.

Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort und kann zur Ordnung rufen. Nach zweimaligem Ordnungsruf kann sie oder er das Wort entziehen. Gegen diese Maßnahme ist der Einspruch zur Kammerversammlung möglich. Die Versammlung entscheidet sofort ohne Aussprache durch Handaufheben.

(5) Die oder der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte.

(6) Vor Abstimmung sind Anträge zu den Beratungsgegenständen der oder dem Vorsitzenden auf deren oder dessen Verlangen schriftlich vorzulegen.

(7) Die Kammerversammlung kann jederzeit auf Antrag eines Mitglieds den Schluß der Aussprache über einen Gegenstand beschließen. In diesem Fall erhalten nur noch das antragstellende und das berichterstattende Mitglied Gelegenheit zu einem Schlußwort.

(8) Über die Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedem Kammermitglied ist auf der Geschäftsstelle der Kammer Einsicht in dieses Protokoll zu gewähren.

§ 4

Beschlußfähigkeit, Abstimmungen

(1) Die Kammerversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

(2) Die Mitglieder können ihr Wahl- oder Stimmrecht nur persönlich ausüben.

(3) Die oder der Vorsitzende kann vor der ersten Abstimmung drei Stimmzählerinnen und Stimmzähler bestimmen.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende legt die Form der Abstimmungen fest. Wird dagegen Widerspruch erhoben und eine andere Form der Abstimmung verlangt, so stimmt die Kammerversammlung sofort ohne Aussprache durch Handaufheben über die Form der Abstimmung ab.

(5) Beschlüsse der Kammerversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Über die Gültigkeit einer abgegebenen Stimme entscheiden die Stimmzählerinnen oder die Stimmzähler mit Stimmenmehrheit.

(7) Abstimmungsergebnisse werden von der oder dem Vorsitzenden festgestellt und verkündet.

§ 5

Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand nimmt die Befugnisse der Notarkammer wahr, soweit sie nicht durch Gesetz oder aufgrund dieser Satzung der Kammerversammlung, einem sonstigen Gremium oder der Präsidentin oder dem Präsidenten übertragen sind.

(2) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.

(3) Der Vorstand kann weitere Kammermitglieder zur Mitarbeit heranziehen.

(4) Der Vorstand kann eine oder mehrere Personen als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer bestellen.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr sind auch Anzahl, Zuständigkeit und Besetzung sowie Verfahren der Ausschüsse zu regeln.

§ 6

Zusammensetzung des Vorstands

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 13, höchstens 17 gewählten Mitgliedern. Vor jeder turnusmäßigen Vorstandswahl bestimmt die Kammerversammlung die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder.

(2) Jeder zum Kammerbezirk gehörende Landgerichtsbezirk soll mit mindestens einem Mitglied im Vorstand vertreten sein. Die Zusammensetzung des Vorstands soll der Verteilung der Kammermitglieder auf die Landgerichtsbezirke entsprechen. Wird diesen Grundsätzen nicht entsprochen, ist der gewählte Vorstand gleichwohl ordnungsgemäß besetzt.

(3) Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds beträgt vier Jahre (§ 69 Abs. 2 Satz 2 BNotO).

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist in der auf sein Ausscheiden folgenden Kammerversammlung für den Rest der Wahlzeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

(4) Der neu gewählte Vorstand soll innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Amtsperiode des alten Vorstands zusammentreten. Die amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident beruft die erste Sitzung des neuen Vorstands ein.

§ 7

Vorstandswahlen

(1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Kammerversammlung.

Sind mehrere Vorstandsmitglieder zu wählen, so erfolgt die Wahl durch verbundene Einzelwahl auf einem Stimmzettel. Es stehen jedem wahlberechtigten Mitglied der Kammerversammlung so viele Stimmen zu, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Die oder der Wahlberechtigte kann einer Bewerberin oder einem Bewerber nur eine Stimme zuordnen. Auf Verlangen ist geheim abzustimmen. In diesem Fall wählt die Kammerversammlung einen Wahlausschuß, bestehend aus drei Mitgliedern, der mit Mehrheit die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen feststellt und sie auszählt. Mitglied kann nicht sein, wer kandidiert.

(2) Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Bei Stimmgleichheit ist erforderlichenfalls eine Stichwahl durchzuführen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Anwesende Gewählte haben sich sogleich über die Annahme oder Ablehnung, in diesem Fall unter Angabe der in Abs. (7) festgelegten Gründe, zu erklären. Wird die Wahl nicht sofort abgelehnt, so gilt sie als angenommen. Über die Ablehnung beschließt die Kammerversammlung noch in der gleichen Sitzung. Wird die Ablehnung gebilligt, findet noch in derselben Sitzung eine Neuwahl statt.

(4) In Abwesenheit Gewählten gibt die oder der Vorsitzende unter Aufforderung zur Erklärung binnen einer Frist von mindestens zwei Wochen von der auf sie gefallenen Wahl durch eingeschriebenen Brief Kenntnis. Wird die Wahl von den in Abwesenheit Gewählten nicht innerhalb der gesetzten Frist nach Erhalt des eingeschriebenen Briefes zu Händen der oder des Vorsitzenden abgelehnt, so gilt sie als angenommen. Lehnt die oder der Gewählte die Wahl ab, entscheidet der amtierende Vorstand unverzüglich über die Ablehnung.

(5) Erstmals nach fünfjähriger ununterbrochener Amtsausübung kann eine Notarin oder ein Notar in den Vorstand gewählt werden.

(6) Nicht wählbar sind Kammermitglieder,

- 1) die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind,
- 2) gegen die ein förmliches Disziplinarverfahren oder ein anwaltsgerichtliches Verfahren eingeleitet sind,
- 3) gegen die die öffentliche Klage wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist,
- 4) die in den letzten fünf Jahren in einem Disziplinarverfahren oder im anwaltsgerichtlichen Verfahren mit einem Verweis verbunden mit einer Geldbuße belegt worden sind, (§§ 97 Abs. 1 S. 2 BNotO, 114 Abs. 2 BRAO).

(7) Die Wahl oder Heranziehung zur Mitarbeit kann ablehnen, wer

- 1) das 65. Lebensjahr vollendet hat, oder
- 2) in den letzten vier Jahren dem Vorstand der Notarkammer oder dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer angehört hat, oder
- 3) durch Krankheit ernsthaft behindert ist,
- 4) glaubhaft macht, daß die Ausübung des Amtes für seine eigene oder eine dritte Person wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

(8) Wiederwahl ist zulässig.

(9) Solange bei einem Vorstandsmitglied Ausschlußgründe im Sinne des Abs. (6) Nr. 1 bis 3 gegeben sind, ruht sein Vorstandsamt.

(10) Ein Mitglied des Vorstands scheidet aus dem Vorstand aus, wenn es

- 1) nicht mehr Mitglied der Kammer ist

- 2) seine Wählbarkeit aus den in Abs. (6) Nr. 4 angegebenen Gründen - soweit die Bewertung des Dienstvergehens durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts vorgenommen worden ist - verliert
- 3) sein Amt mit Zustimmung des Vorstands niederlegt.

§ 8

Beschlußfähigkeit des Vorstands, Abstimmungen

(1) Die Beschlußfähigkeit des Vorstands ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder gegeben.

Ist Beschlußfähigkeit nicht gegeben, so ist der Vorstand in der darauffolgenden Sitzung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder für die nicht erledigten Beschlußgegenstände beschlußfähig, wenn in der Einladung zu dieser Sitzung auf den Beschlußgegenstand und die unbedingte Beschlußfähigkeit hingewiesen wurde.

(2) Für Sitzungsleitung, Abstimmungen und Wahlen im Vorstand gelten die Bestimmungen dieser Satzung über Sitzungsleitung, Abstimmungen und Wahlen in der Kammerversammlung entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, daß bei Stimmgleichheit die Stimme der oder des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

(3) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefaßt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

(4) Die oder der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmungen und den Inhalt der Beschlüsse fest. Das Protokoll ist von ihr oder ihm sowie der Schriftführerin oder dem Schriftführer, bei deren oder dessen Verhinderung von deren Vertreterin oder dessen Vertreter, zu unterzeichnen und abschriftlich allen Vorstandsmitgliedern mitzuteilen.

§ 9

Präsidentin, Präsident, Präsidium

(1) Der neue Vorstand wählt aus seiner Mitte in der ersten Sitzung nach seiner Wahl eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident nimmt die durch Gesetz ihr oder ihm zugewiesenen Aufgaben wahr (§§ 70, 71 BNotO) und vertritt die Kammer in der Vertreterversammlung (§ 85 BNotO). Ihr oder ihm werden zusätzlich zur Entscheidung übertragen (§ 70 Abs. 4 BNotO):

- 1) Stellungnahmen zu Anträgen nach § 10 Abs. 2 Satz 2 BNotO,
- 2) die Entscheidung über die Androhung, Festsetzung und die Beitreibung von Zwangsgeldern,
- 3) Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit sie durch Vorstandsbeschluß der Präsidentin oder dem Präsidenten zugewiesen sind.

Die Präsidentin oder der Präsident kann jederzeit eine Vorstandssitzung einberufen; dies hat zu geschehen, wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder unter Angabe des Gegenstandes beantragen.

(3) Der neue Vorstand wählt aus seiner Mitte in der ersten Sitzung nach seiner Wahl ein Präsidium. Das Präsidium unterstützt die Arbeit der Präsidentin oder des Präsidenten.

Es besteht neben der Präsidentin oder dem Präsidenten aus bis zu drei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten als Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister.

(4) Die Schriftführerin oder der Schriftführer führt das Protokoll über die Kammerversammlung, die Vorstands- und Präsidiumssitzungen. Die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister verwaltet das Vermögen der Kammer, überwacht Haushalt und Beiträge und ist berechtigt, Geld in Empfang zu nehmen. Schriftführerin oder Schriftführer und Schatzmeisterin oder Schatzmeister vertreten sich gegenseitig.

(5) Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten sowie des Präsidiums entspricht der des Vorstands. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist seine Nachfolgerin oder sein Nachfolger in der auf das Ausscheiden folgenden Vorstandssitzung zu wählen.

Bei Wahlen nach Abs. (1) und (3) entscheidet bei Stimmgleichheit, abweichend von § 8 Abs. (2), das Los.

§ 10

Kassen- und Haushaltsprüfung

Die Abrechnung des Vorstands über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens wird von zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern geprüft, die die Kammerversammlung - zugleich mit zwei Vertreterinnen oder Vertretern für den Fall der Verhinderung - jeweils für das laufende Geschäftsjahr wählt.

Der Bericht der Prüferinnen oder Prüfer wird der Kammerversammlung zur Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstands erstattet.

§ 11

Maßnahmen und Einrichtungen nach § 67 BNotO

Die Notarkammer kann sich an Maßnahmen und Einrichtungen gemäß § 67 Abs. 2 und 3 BNotO beteiligen.

§ 12

Beiträge - Sonderbeiträge

(1) Die Notarkammer erhebt Beiträge zur Deckung ihres Finanzbedarfs nach Maßgabe der Beitragsordnung.

(2) Zusätzlich zu dem von allen Kammermitgliedern geschuldeten Beitrag haben diejenigen Kammermitglieder einen Zusatzbeitrag zu zahlen, gegen die eine nicht mehr anfechtbare Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, weil sie durch vorsätzliche Amtspflichtverletzung fremde Gelder oder andere Vermögenswerte geschädigt oder gefährdet haben. Der Zusatzbeitrag kann vom Vorstand bis zur Höhe der Zusatzprämie festgesetzt werden, die die Notarkammer in diesen Fällen an den Vertrauensschadensversicherer zu leisten hat.

(3) Darüber hinaus kann die Notarkammer gegen einzelne Mitglieder Sonderbeiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung festsetzen, um den erhöhten Geschäftsaufwand zu decken, der durch Bearbeitung eines Vertrauensschadensfalles, einer Notarvertretung oder Notarverwaltung entsteht.

§ 13

Ehrenamtliche Tätigkeit und Auslagenersatz

(1) Die Mitglieder des Vorstands, die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer sowie diejenigen Kammermitglieder, die zur Mitarbeit herangezogen werden, erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.

(2) Für den mit der ehrenamtlichen Tätigkeit für die Notarkammer verbundenen Aufwand erhalten sie eine Entschädigung sowie Reisekostenvergütung, ferner Ersatz der durch die Tätigkeit für die Notarkammer entstandenen Auslagen. Die Festsetzung erfolgt durch den Vorstand.

§ 14

Mitteilungen, Veröffentlichungen

(1) Die Mitteilungen des Vorstands, die Einladung zur Kammerversammlung, der Geschäftsbericht, der Kassenbericht und der Haushaltsplan sind den Mitgliedern jeweils zu übersenden.

(2) Rechtsetzende Entschlüsse der Notarkammer sind im Justizministerialblatt für Hessen zu veröffentlichen.

§ 15

Geschäftsstelle

Die Kammer unterhält an ihrem Sitz eine Geschäftsstelle, die von einer oder einem oder mehreren Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern geleitet wird und mit den erforderlichen personellen und sachlichen Mitteln ausgestattet ist.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 1996 in Kraft. Sie wird im Justizministerialblatt für Hessen veröffentlicht. Die bisher gültige Satzung tritt zugleich außer Kraft.

Die vorstehende Satzung der Notarkammer Frankfurt am Main für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main wurde von der Kammerversammlung auf ihrer Sitzung vom 19. November 2003 beschlossen.

Frankfurt am Main, den 03.12.2003

gez. Dr. Ernst Wolfgang Schäfer (LS)

Dr. Ernst Wolfgang Schäfer
(Präsident)

Die vorstehende Satzung wurde mit Bescheid der Präsidentin des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 12.01.2004 genehmigt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Frankfurt am Main, den 28. Januar 2004

Dr. Ernst Wolfgang Schäfer
(Präsident)